



## Inhalt

### Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 22	Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen .....	69
Nr. 23	PrBVO – Anlage 1 – Grundgehalt und Wohnungszulage .....	74
Nr. 24	PrBVO – Anlage 2 – Umzugskostenvergütung .....	75
Nr. 25	Gestellungsgelder für Ordensmitglieder .....	75
Nr. 26	Festsetzung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 .....	76

### Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariate

Nr. 27	Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 .....	76
Nr. 28	Haushaltsplan 2023 .....	76

### Kirchliche Nachrichten

Nr. 29	Personalnachrichten .....	77
--------	---------------------------	----

---

## Verlautbarungen des Bischofs

### Nr. 22 Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen

#### Präambel

Für die im katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vermittelten Inhalte tragen die Bundesländer und die katholische Kirche gemeinsam die Verantwortung. Konkretisiert wird diese gemeinsame Verantwortung (res mixta) auch bei der Bestellung der Religionslehrkräfte. In Nordrhein-Westfalen werden nur solche Lehrkräfte im Fach Katholische Religion eingesetzt, die von der Kirche zur Erteilung dieses Religionsunterrichts beauftragt sind.

Kirchenrechtlich obliegt die Beauftragung von Religionslehrkräften dem Diözesanbischof (Can. 804 § 2 und 805 CIC).

Mit der (vorläufigen) Kirchlichen Unterrichtserlaubnis sowie der Missio canonica bringt der Diözesanbischof sein Vertrauen in die Religionslehrkräfte und seine Verbundenheit mit ihnen zum Ausdruck. Die kirchlichen Bevollmächtigungen sind Ermutigung, sich als katholische Personen in der weltanschaulich pluralen Schulgemeinschaft zu positionieren und Brücken zu bauen zwischen Schule und Kirche. Diese Ermutigung ist mit der Zusage verbunden, dass die Kirche die Religionslehrkräfte in ihrer anspruchsvollen und herausfordernden Tätigkeit begleitet und unterstützt.

„Im Bistum Essen haben wir eine zentrale Sendung: Gott zu verkünden. Das Versprechen, alle Tage bei uns zu sein, hält Gott auch hier und heute. Unsere Aufgabe ist es, den Glauben an Gottes Gegenwart zu ermöglichen.“ (Zukunftsbild des Bistums Essen). Den Glauben an Gottes Gegenwart zur Sprache zu bringen und zu reflektieren, ist auch eine wesentliche Aufgabe von Religionslehrkräften.

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in einer Beobachterperspektive über den Glauben“, sondern darf und soll dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun. (Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 37f.) Religionslehrkräfte geben damit glaubwürdig Zeugnis über ihren Glauben, dem die Zweifel der Kinder und Jugendlichen selbst nicht fremd sind, sowie von der Hoffnung, die Gleichgültigkeiten überwindet und sie zu ihrer christlichen Haltung und Positionalität motiviert.

In diesem Sinne wird für das Bistum Essen zur Regelung aller Verfahrensfragen die folgende Ordnung erlassen. Sie orientiert sich an der Musterordnung zur Erteilung der Missio canonica, die in der 243. Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 23./24. Januar 2023 verabschiedet wurde.

## **Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen**

### I. Abschnitt – Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung

#### § 1 Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

1. Eine kirchliche Bevollmächtigung durch den Bischof ist eine notwendige Voraussetzung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an allen Schulen im Bereich des Bistums Essen.

2. Bei einer kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind zu unterscheiden:

- Missio canonica (§2)
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§3)
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§4).

3. Die Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung ist an die Erfüllung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt. Die Anträge sind auf Formblättern beim Bischöflichen Generalvikariat Essen, Bereich Schule und Hochschule einzureichen.

4. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören:

- die Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch einen Taufregisterauszug, der nicht älter als sechs Monate ist,

- die schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts:

„Ich verspreche, die Lehre der katholischen Kirche im Religionsunterricht und in der Schule glaubhaft und wertschätzend abzubilden und mich mit meiner eigenen Religiosität in der weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft bewusst und authentisch zu positionieren und so ein glaubwürdiges Zeugnis christlichen Lebens zu geben.“,

- die Bereitschaft, in kritischer Loyalität zu einer lebendigen Kirche beizutragen, die positiv ausstrahlt und für Menschen in einer pluralen Gesellschaft einladend ist, sowie die Teilnahme am vielfältigen Leben der Kirche im Bistum Essen.

5. Beim Wechsel des Dienstorts in das Bistum Essen wird die kirchliche Bevollmächtigung eines anderen Bistums anerkannt und neu ausgestellt. Hierzu werden die Vorlage einer beglaubigten Kopie der bisherigen Urkunde und aktuelle Angaben zur Person erbeten. Es findet kein erneutes Verfahren statt.

Beim Wechsel in ein anderes Bundesland sind die Regelungen der dortigen (Erz-)Bistümer maßgeblich.

#### § 2 Missio canonica

1. Eine Missio canonica ist die unbefristete kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts und gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung an öffentlichen und freien Schulen im Bistum Essen.

2. Sie wird auf Antrag bei Vorliegen folgender fachlicher Voraussetzungen gewährt:

- erfolgreicher Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der Katholischen Theologie (Fakultas) oder einer vergleichbaren qualifizierenden Ausbildung,
- erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrer:inlaufbahn (Staatsprüfung).

### 3. Die unter §1.4 genannte Bereitschaft ist zu belegen

- durch eine Referenz, ausgestellt durch eine Person, die hauptamtlich im pastoralen oder caritativen Dienst tätig ist,
- oder durch den Nachweis eines Gesprächs mit einer Person, die hauptamtlich im pastoralen oder im caritativen Dienst des Bistums Essen tätig ist. Dieses Gespräch soll einen dialogischen Austausch ermöglichen, in dem die persönlichen Wege und Herausforderungen eines glaubwürdigen Zeugnisses in Kirche und Gesellschaft erörtert werden.

4. Für die Erteilung ist der Bischof von Essen zuständig, soweit der Dienstort oder (sofern dieser noch nicht bekannt ist) der Ort des Ausbildungsseminars im Bereich des Bistums Essen liegt.

#### § 3 Vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis (für den Vorbereitungsdienst)

1. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) gilt befristet bis zu dessen Ende. Sie ist als notwendige staatliche Einstellungs Voraussetzung von allen Lehramtsanwärter:innen zu beantragen, die während des Vorbereitungsdienstes im Fach Katholische Religionslehre ausgebildet werden.

2. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erfordert als fachliche Voraussetzung den erfolgreichen Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der Katholischen Theologie (Fakultas) oder einer vergleichbaren qualifizierenden Ausbildung.

3. Zusätzlich zu den unter § 1.4. genannten persönlichen Voraussetzungen ist die Absolvierung der verbindlichen Elemente des Mentorats durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen aus dem Studienbegleitbrief nachzuweisen (vgl. § 6).

4. Der Bischof von Essen ist zuständig für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst, soweit die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben wurde, im Bereich des Bistums Essen liegt.

5. Abweichend von § 1.5. wird eine von einem anderen (Erz-)Bistum in Nordrhein-Westfalen erteilte Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst im Bistum Essen uneingeschränkt anerkannt.

#### § 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

1. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auf Antrag an Lehrkräfte verliehen werden, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, aber keine Fakultas im Fach Katholische Religionslehre verfügen. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

2. Neben den unter § 1.4 und § 2.2 genannten Voraussetzungen sind in der Regel folgende Bedingungen zu erfüllen:

- unbefristete Anstellung an einer Schule,
- von der Schulleitung begründete Notwendigkeit des Einsatzes ohne Fakultas,
- Bereitschaft zu religionspädagogischer Fort- und Weiterbildung.

3. Eine erstmalige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt. Sie kann im Einzelfall auch ohne Fortbildungsnachweis beantragt werden.

4. Bei dauerhaft beabsichtigtem Einsatz im katholischen Religionsunterricht ist die Teilnahme an einem Zertifikatskurs für das Fach Katholische Religionslehre erforderlich.

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolvent:innen ein Zertifikat mit dem Testat der jeweiligen Bezirksregierung und des Instituts für Lehrerfortbildung. Anschließend wird auf Antrag eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

5. Lehramtsstudierenden im Fach katholische Religionslehre im Hauptstudium/in der Masterphase des Studiums kann im Einzelfall eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

6. Seiteneinsteiger:innen in den Lehrerberuf mit einem Hochschulabschluss in Katholischer Theologie oder vergleichbarer Qualifikation, jedoch ohne abgeschlossene Lehrerausbildung, können eine zunächst befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis beantragen. Nach dem nachgewiesenen, erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung kann eine unbefristete kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.

### § 5 Kirchliche Bevollmächtigung für pastorale Mitarbeiter:innen

1. Gemeindereferent:innen, Pastoralreferent:innen und Priestern im Dienst des Bistums Essen wird die Missio canonica nach der abgeschlossenen religionspädagogischen Ausbildung in der Qualifizierungsphase und dem Erhalt der staatlichen Lehrerlaubnis verliehen.
2. Ständigen Diakonen kann bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung eine kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.
3. Anderen pastoralen Mitarbeiter:innen kann bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung eine kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.
4. Laisierten Priestern und Diakonen kann bei Vorliegen schulfachlichen Voraussetzungen eine kirchliche Bevollmächtigung mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs erneut erteilt werden.

### § 6 Mentorat

1. Im Bistum Essen ist ein Mentorat zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet.
2. In Studienbegleitbriefen werden die Lehramtsstudierenden auf die verbindlichen Elemente des Mentorats zur Erlangung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst hingewiesen. Diese sind Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 3.3.). Das Mentorat bescheinigt gegenüber der Abteilung Religionsunterricht und Schulkultur die erfolgreiche Absolvierung.

### § 7 Rückgabe der kirchlichen Bevollmächtigung

1. Religionslehrkräfte können ohne Angabe von Gründen dem Bischof von Essen die Missio canonica bzw. die (vorläufige) Kirchliche Unterrichtserlaubnis zurückgeben. Die zurückgegebene Missio canonica bzw. die (vorläufige) Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.
2. Der Bereich Schule und Hochschule bietet in jedem Fall ein ergebnisoffenes Gespräch zur Klärung der Gründe für die erfolgte Rückgabe an.
3. Die kirchliche Bevollmächtigung kann bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.
4. Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nicht mehr erfüllt, hat die kirchliche Bevollmächtigung zurückzugeben.
5. In beiden Fällen (§ 7 Abs 1 Nrn. 1 und 4) dürfen die Betroffenen keinen katholischen Religionsunterricht im Bistum Essen mehr erteilen.
6. Das Bistum setzt die zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde über die Rückgabe der Bevollmächtigung in Kenntnis.

II. Abschnitt – Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio canonica bzw. der (vorläufigen) Kirchlichen Unterrichtserlaubnis

### § 8 Missio-canonica-Kommission

1. Sollten Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung oder Gründe für einen Entzug derselben bestehen oder vorgebracht werden, richtet der Bischof von Essen anlassbezogen oder auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien eine Missio-canonica-Kommission ein.
  2. Die Missio-canonica-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungskompetenz gewährleistet ist.
  3. Der Missio-canonica-Kommission gehören an:
    - a. Die/der Leiter:in des Ressorts Kulturentwicklung im Bischöflichen Generalvikariat als Vertreter:in des Generalvikars
    - b. eine/ein Referent:in der Abteilung Religionsunterricht und Schulkultur
    - c. ein Mitglied aus dem Stabsbereich Recht des Bistums Essen
    - d. ein/-e theologische/-r Hochschullehrer:in einer Universität im Bereich des Bistums Essen.
  4. Die Missio canonica-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.
- Im Dringlichkeitsfall kann ein Umlaufverfahren initiiert werden.

Für jedes Mitglied kann eine stellvertretende Person benannt werden.

5. Zur Erörterung des/-r Sachverhalts/-e können weitere Zeugen sowie sachkundige Dritte hinzugezogen werden.

6. Die Missio-canonica-Kommission tagt nicht öffentlich.

7. Mitglieder der Missio canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit von betroffenen Person abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der unmittelbar aber spätestens drei Tage nach Eröffnung des Verfahrens schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-canonica-Kommission in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die der Missio-canonica-Kommission vorsitzende Person. Das/die Mitglied/er, gegen das/die sich der Ablehnungsantrag richtet, ist/sind nicht an der Entscheidung beteiligt. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

#### § 9 Verfahrensschritte

1. Die der Missio-canonica-Kommission vorsitzende Person beruft im Auftrag des Bischofs die Mitglieder der Missio-canonica-Kommission und eröffnet das Verfahren zur Prüfung des Sachverhaltes.

2. Die Einrichtung der Missio-canonica-Kommission wird der betroffenen Person mit namentlichem Hinweis auf die Mitglieder der Kommission angezeigt. Sie wird über die Bedenken, die kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen oder die der Prüfung unterzogenen Gründe für einen möglichen Entzug schriftlich informiert. Die betroffene Person hat mit einer Frist von vierzehn Tagen die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

3. Die Missio-canonica-Kommission berät und beschließt in einfacher Mehrheit die möglicherweise notwendigen weiteren Verfahrensschritte, den eventuellen Einbezug weiterer Zeug:innen oder sachkundiger Dritter sowie gegebenenfalls die Hinzuziehung weiterer Urkunden und Akten zur Erörterung des Sachverhaltes. Je nach Beschluss der Missio-canonica-Kommission erfolgt dies in schriftlicher oder mündlicher Form.

4. Betroffene Personen können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

5. Die betroffene Person kann auf die Weiterverfolgung ihres Antrags auf Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens verzichten bzw. die bereits erteilte kirchliche Bevollmächtigung zurückgeben.

6. Die Missio-canonica-Kommission gibt nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Bischof von Essen eine Empfehlung für dessen Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei einer Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.

7. Die Entscheidung des Diözesanbischofs wird der betroffenen Person schriftlich begründet und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

8. Innerhalb von zehn Tagen kann die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung des Diözesanbischofs in schriftlicher Form beantragt werden. In diesem Fall tritt die Missio-canonica-Kommission erneut zusammen, um den Sachverhalt erneut einer Prüfung zu unterziehen und dem Diözesanbischof eine weitere Empfehlung zu unterbreiten. Die Entscheidung des Diözesanbischofs wird dann wiederum schriftlich der betroffenen Person zur Kenntnis gegeben.

9. Nach der Entscheidung des Diözesanbischofs können Betroffene innerhalb von fünfzehn Tagen über den Diözesanbischof Beschwerde bei der päpstlichen Gerichtsbarkeit in Rom einlegen (can. 1737 § 1; vgl. insgesamt can. 1732 – 1739 CIC).

10. Wird einer Lehrkraft die kirchliche Bevollmächtigung entzogen, verliert sie die Voraussetzung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sofern es sich um eine Lehrkraft im staatlichen Schuldienst handelt, werden die entsprechenden Schulaufsichtsbehörden sowie ggf. die entsprechenden kirchlichen Stellen über den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt.

11. Der Diözesanbischof kann sowohl aus schwerwiegenden als auch aus dringenden Gründen die kirchliche Bevollmächtigung während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Diese vorläufige Entscheidung wird der betroffenen Person schriftlich angezeigt und ist nicht anfechtbar.

### III. Abschnitt - Inkrafttreten

Hiermit tritt vorstehende Ordnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio Canonica vom 27.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt, Stück 12, 57. Jahrgang, Nr. 74, vom 05.09.2014) außer Kraft gesetzt.

Essen, 06.04.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

### Nr. 23 PrBVO - Anlage 1 – Grundgehalt und Wohnungszulage

Die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Essen vom 30.04.2003 erhält mit Wirkung vom 01.12.2023 folgende Fassung:

#### A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

- P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
- P 3 für vic. coop. – Kapläne – mit eigenem Haushalt,
- P 4 für vic. Coop – Kapläne ohne eigenen Haushalt
- P 12 \*) für vic. coop. mit eigenem Haushalt.

\*) Die Besoldungsgruppe P 12 gilt für Priester, die aus persönlichen Gründen nicht die Leitung einer Pfarrgemeinde übernehmen bzw. übertragen bekommen.

Grundgehälter

- Monatsbeträge in EURO - ab 01.12.2022

Dienstalter-Stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 vic. coop. - Kaplan - mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 vic. coop. - Kaplan - ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 12 vic. coop. mit Haushalt
3	3.250,54	3.194,00	2.128,99	
4	3.472,58	3.364,64	2.243,10	
5	3.700,80	3.535,29	2.357,20	
6	3.926,96	3.713,14	2.475,42	3.623,70
7	4.161,34	3.887,90	2.591,59	3.831,36
8	4.312,46	4.006,12	2.670,74	3.971,16
9	4.468,72	4.124,34	2.749,90	4.110,97
10	4.626,00	4.246,67	2.831,11	4.254,90
11	4.780,20	4.366,94	2.911,30	4.398,81
12	4.935,43	4.485,16	2.990,45	4.540,68

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan / vic. coop. ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren „Pfarrer/ Kaplan / vic. coop. mit eigenem Haushalt“.

#### B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Absatz 3 und § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt ab 01.12.2022 monatlich 908,75 Euro.

#### C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

## D. Inkrafttreten

Die vorgenannten Änderungen treten zum 01. Dezember 2022 in Kraft.

Essen, 26.03.2023

+Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 24 PrBVO – Anlage 2 – Umzugskostenvergütung**

I.3. Ordnung für die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen

1) Gemäß § 6 Absatz 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen“ vom 08. Dezember 2000, wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütungen gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der genannten Ordnung zum 01.12.2022 auf 5.652,17 € festgesetzt.

2) Die Pauschvergütung und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

Lfd. Nr.	Pauschvergütung	Betrag	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 (1) Ziffer 3 in Höhe von 50 %
1	in den Fällen des § 6 (1) Ziffer 3 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug ohne Haus- hälterin u. ä.)	ab 01.12.2022 681,09 €	ab 01.12.2022 340,55 €
2	in den Fällen des § 6 (1) Ziffer 2 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug u n d aufgenommener Haushälterin u. ä. in der alten u n d in der neuen Wohnung)	ab 01.12.2022 1.362,18 €	ab 01.12.2022 681,09 €

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2022 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die Anlage vom 01.01.2021 außer Kraft gesetzt.

Essen, 26.03.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 25 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24.06.2022 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ mit Wirkung vom 01. Januar 2023 wie folgt geändert:

## § 4

## Höhe des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
- |                       |             |                        |
|-----------------------|-------------|------------------------|
| Gestellungsgruppe I   | EURO 76.320 | (monatlich 6.360 EURO) |
| Gestellungsgruppe II  | EURO 63.000 | (monatlich 5.250 EURO) |
| Gestellungsgruppe III | EURO 46.200 | (monatlich 3.850 EURO) |
| Gestellungsgruppe IV  | EURO 39.000 | (monatlich 3.250 EURO) |

Diese Neuregelung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Essen, 26.03.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen



**Nr. 26 Festsetzung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023**

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat des Bistums Essen hat in seiner Sitzung am 19. November 2022 den Haushaltsplan 2023 beschlossen. Ich setze hiermit den nachgehefteten Haushaltsplan 2023 in Erträgen und Aufwendungen mit

EUR 268.237.561

fest.

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat den Leiter des Ressorts Finanzen und IT ermächtigt, mit Genehmigung des Generalvikars im Bedarfsfall bei allen Ausgaben, zu denen das Bistum nicht durch Gesetz und Vertrag verpflichtet ist, notwendige Sperrungen der Haushaltsansätze anzuordnen.

Essen, 14.03.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates****Nr. 27 Entlastung für das Geschäftsjahr 2021**

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck hat der Empfehlung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom 19. November 2022 entsprochen und der Bistumsleitung uneingeschränkte Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Essen, 14.03.2023

Msgr. Klaus Pfeffer  
Generalvikar

**Nr. 28 Haushaltsplan 2023**

	<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ansatz 2022</b>	<b>Ergebnis 2021</b>
Erträge aus Kirchensteuer	200.050.935 €	198.050.500 €	213.238.529 €
Erträge aus laufender Verwaltung	63.012.429 €	61.469.324 €	68.480.648 €
Finanzerträge	2.680.139 €	1.930.139 €	2.767.275 €
Außerordentliche Erträge	12.000 €	5.500.000 €	0 €
Rücklagenentnahmen	2.482.058 €	3.000.000 €	6.638.749 €
<b>Summe Erträge (nach Entn. Rücklage) =</b>	<b>268.237.561 €</b>	<b>269.949.963 €</b>	<b>291.125.200 €</b>
Aufwendungen aus Kirchensteuer	29.002.592 €	31.390.676 €	24.240.170 €
Aufwendungen aus laufender Verwaltung	211.469.693 €	213.925.929 €	206.845.546 €
Finanzaufwendungen	8.139.355 €	8.497.255 €	3.487.416 €
Außerordentliche Aufwendungen	4.070.000 €	10.420.000 €	245.508 €
Rücklagenzuführungen	15.555.920 €	5.716.103 €	56.306.560 €
<b>Summe Aufwendungen (nach Zuf. Rücklage) =</b>	<b>268.237.561 €</b>	<b>269.949.963 €</b>	<b>291.125.200 €</b>



## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 29 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 30.01.2023 Hartung, Christiane, als Gemeindereferentin in der Propsteipfarrei St. Cyriakus mit Koordinierungsaufgaben an der Propsteikirche St. Cyriakus in Bottrop mit Wirkung zum 01.02.2023;
- 28.02.2023 Thottiparambil OCD, P. Alex Mathew, nach Entpflichtung zum 28.02.2023 von seiner Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm - Gevelsberg - Ennepetal und seiner Beauftragung der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die italienischsprachigen Katholiken des Kreisdekanates Hattingen - Schwelm und des Stadtdekanates Bochum, als Pastor der Pfarrei St. Josef Ruhrhalbinsel in Essen mit 100 Prozent Beschäftigungsumfang zum 01.03.2023;
- 01.03.2023 Punnackal OCD, P. John Joseph, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm - Gevelsberg - Ennepetal und Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die italienischsprachigen Katholiken des Kreisdekanates Hattingen - Schwelm und des Stadtdekanates Bochum mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent zum 01.03.2023;
- 20.03.2023 Pavlyk, Mykola, Bestätigung seiner Ernennung als Seelsorger für die ukrainischsprachigen Christen aus dem Bistum Essen. Der Beschäftigungsumfang verringert sich ab dem 01.05.2023 auf 25 Prozent;
- 20.03.2023 Gruszfeld OFMConv, P. Mariusz Kamil, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit einem pastoralen Schwerpunkt an der Propsteikirche St. Augustinus mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent zum 01.05.2023 befristet für zwei Jahre.

Es wurden entpflichtet am:

- 15.02.2023 Dr. Thönnies, Hans-Werner, nach Vollendung seines 70. Lebensjahres Verzicht auf das Kanonikat im Domkapitel an der Kathedrale zu Essen; gleichzeitige Entpflichtung zum 31.08.2023 als Pastor der Pfarrei St. Gertrud von Brabant mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in den Gemeinden St. Maria Magdalena und St. Marien in Bochum; mit Eintritt in den Ruhestand führt er den Titel Domkapitular emeritus;
- 28.02.2023 Mudavaserry George OCD, P. Johnson, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Josef Ruhrhalbinsel in Essen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Josef in Essen-Kupferdreh zum 28.02.2023;
- 09.03.2023 Kaminski, Sr. Antonia, von ihrer seelsorglichen Aufgabe in der Altenheimseelsorge in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim zum 31.03.2023.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Bistum Essen am:

- 01.03.2023 Hahner, Gabriele, als Krankenhauseelsorgerin zum 28.02.2023.

Todesfälle:

Am Dienstag, 28. Februar 2023, verstarb Karl Brechmann. Der Verstorbene, der mit seiner Familie in Bochum gelebt hat, wurde am 24.11.1943 in Büren geboren und am 02.05.1981 in Essen zum Diakon geweiht. Vor seiner Weihe war Karl Brechmann nach dem Studium der Theologie als Grundschullehrer in Bochum tätig. Nach seiner Weihe wurde er ab Sommer 1981 als Diakon mit Zivilberuf an der damaligen Pfarrei St. Johannes in Bochum-Wiemelhausen eingesetzt. Zur Neuerrichtung der Pfarrei St. Franziskus in Bochum im Jahr 2008 erhielt er dort eine Beauftragung als Diakon im besonderen Dienst, weiterhin mit einem Schwerpunkt in der Gemeinde St. Johannes. Mit Vollendung seines 75. Lebensjahres trat Diakon Brechmann im Jahr 2018 in den Ruhestand ein. Karl Brechmann war ein engagierter Seelsorger. Sein über vier Jahrzehnte geleisteter diakonaler Dienst war durch sein ruhiges und gelassenes Auftreten gekennzeichnet. Er hielt insbesondere den Kontakt zu den Gemeindemitgliedern in Alter und Krankheit. Als Kontaktlehrer und bei den Schulmessen sowie anderen Kindergottesdiensten war seine Leidenschaft für die Weitergabe unseres Glaubens besonders spürbar. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Pfarrfriedhof an der Hasenkampstraße in Bochum-Weitmar.

Am Samstag, 4. März 2023, verstarb Dr. Jerzy Likierski. Der Verstorbene, der zuletzt in Warschau gewohnt hat, wurde am 15.01.1940 in Grudziandz/Polen geboren und am 02.06.1963 in Pelplin/Polen zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er zunächst in Zarnowiec und in Lubawa als Kaplan tätig. In der Zeit von 1967 bis 1974 war er für ein Weiterstudium und akademische Aufgaben in Warschau freigestellt. Nach seinem Wechsel in das Bistum Essen war Jerzy Likierski ab 1974 als Kaplan an St. Suitbert in Duisburg-Wanheim, ab 1977 an St. Mariä Empfängnis in Essen-Holsterhausen und von 1980 an in St. Joseph in Essen-Steele-Horst eingesetzt. Im gleichen Jahr schloss er erfolgreich seine Promotion zum Dr. phil. ab. Im Juni 1984 übernahm Jerzy Likierski die Aufgabe als Subregens im Priesterseminar in Essen-Werden, verbunden mit einem Lehrauftrag für das Fach „Liturgik“. Gleichzeitig wurde er Subsidar an St. Laurentius in Essen-Steele. Die Ernennungen als Päpstlicher Ehrenkaplan und als Päpstlicher Ehrenprälat erfolgten in den Jahren 1987 und 1991. Im Anschluss an seine Entpflichtung vom Amt des Subregens und von seinem Lehrauftrag im Sommer 1991 übernahm er die Aufgabe als Pfarradministrator an der Pfarrei Hl. Familie in Bochum-Weitmar. Nach seiner Inkardination in das Bistum Essen im Mai 1992 ernannte ihn der Bischof von Essen als Pfarrer der Pfarrei St. Engelbert in Essen. Im Herbst 1999 wurde Jerzy Likierski für das Amt des Rektors des Priesterseminars in Kiew sowie für einen Lehrauftrag als Dozent an der Katholisch-Theologischen Akademie in Warschau freigestellt. Als Priester im Ruhestand kehrte er nach Essen zurück, bevor er in seinen letzten Lebensjahren zu seinen Angehörigen nach Polen zog. Seine letzte Ruhestätte fand er im Familiengrab auf dem Nördlichen Gemeindefriedhof in Warschau.

Am Mittwoch, 22. März 2023, verstarb Walter Fries. Der Verstorbene, der mit seiner Familie in Essen gelebt hat, wurde am 22.02.1939 in Essen geboren und am 21.11.1987 in Essen zum Diakon geweiht. Walter Fries war ausgebildeter Maschinenschlosser. Bereits seit Ende der 1960er-Jahre war er als Küster und Hausmeister, später auch als Pfarrsekretär, in der Pfarrei St. Marien in Essen-Steele im kirchlichen Dienst tätig. Im Anschluss an seine Weihe im November 1987 wurde er als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Winfried in Essen-Kray eingesetzt. Im Dezember 1992 wurde er als Diakon im Hauptberuf mit der Seelsorge im Evangelischen Altenkrankenheim Essen-Steele, im DRK-Altenheim Essen-Freisenbuch und im Paul-Bever-Altenheim in Essen-Steele beauftragt. Vier Jahre später übernahm Walter Fries zusätzlich den diakonalen Dienst in der Pfarrei St. Winfried in Essen-Kray. Zum Beginn des Jahres 2000 wurde Diakon Fries von seinen Aufgaben in der Pfarrei St. Winfried entpflichtet. Zusätzlich zu seinem Dienst in der Altenheimseelsorge übernahm er diakonale Dienste in der Rektoratspfarre St. Altfrid und in der damaligen Pfarrei Herz Jesu in Essen-Steele-Königsstele. Im Juni 2002 wurde Walter Fries in den Ruhestand versetzt. Er übernahm weiterhin diakonale Dienste im Evangelischen Altenkrankenheim „Martineum“ sowie im Pfarreiverbund Herz Jesu und St. Altfrid in Essen-Steele. Von diesen Diensten wurde er Ende März 2009 aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet. Walter Fries war ein geschätzter Seelsorger, der den Dienst in der Pfarrei mit dem Einsatz im spezifischen diakonalen Bereich der Sorge für die Alten und Kranken engagiert sowie zuverlässig miteinander verband. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Neuen Laurentiusfriedhof in Essen-Steele.

Am Montag, 27. März 2023, verstarb Dr. theol. Peter Müller-Goldkuhle. Der Verstorbene, der in Essen gewohnt hat, wurde am 30.05.1938 in Essen geboren und am 17.07.1965 in Oberhausen zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe und dem erfolgreichen Abschluss seiner Promotion an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg wurde Dr. Müller-Goldkuhle ab Oktober 1965 als Kaplan an St. Michael in Oberhausen eingesetzt. Im Juli 1969 übernahm er die Aufgabe als Religionslehrer zunächst am Bertha-von-Suttner-Gymnasium in Oberhausen und ab Januar 1971 an der Städtisch-Integrierten Gesamtschule für Jungen und Mädchen in Oberhausen-Osterfeld. Ein Jahr später erhielt er die Beauftragung als Religionslehrer am Landfermann-Gymnasium und an der Städtischen Frauenoberschule in Duisburg. Mit dem Wechsel an das Burggymnasium in Essen wurde Peter Müller-Goldkuhle im November 1981 zusätzlich Subsidar an St. Raphael in Essen-Bergerhausen. Im März 1985 ernannte ihn der Bischof von Essen als Gymnasialpfarrer. Seit Sommer 1994 leitete Dr. Müller-Goldkuhle als Pfarrer die Pfarrei St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg. Im Januar 1997 wurde er Rektoratspfarrer an St. Augustinus in Bochum-Querenburg. Die zusätzliche Ernennung als Pfarrer an St. Martin in Bochum erfolgte im März 2005. Mit Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2008 übernahm er als Pastor im besonderen Dienst priesterliche und seelsorgliche Aufgaben in der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden. Peter Müller-Goldkuhle hat über mehr als fünf Jahrzehnte als Priester und Seelsorger in verschiedenen Aufgaben die Botschaft Jesu verkündet und vermittelt. Mit besonderer Leidenschaft war er Religionslehrer und blieb sein Leben lang an der Entwicklung von Kirche und Theologie interessiert. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Parkfriedhof Alte Halle in Essen.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.